

Satzung über die Bildung von Schulbezirken für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Annaburg

Aufgrund der §§ 8, 10 und 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) in Verbindung mit § 41 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 24.06.2014 (GVBl. LSA S. 350,358) hat der Stadtrat der Stadt Annaburg in seiner Sitzung am 17.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die in Trägerschaft der Stadt Annaburg befindlichen Grundschulen
 - a) Grundschule Annaburg und
 - b) Grundschule Prettin.
- (2) Gemäß § 41 SchulG LSA legt der Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde Schulbezirke fest. Diese sollen den Zielen der Schulentwicklungsplanung des Landkreises Wittenberg entsprechen.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler haben zur Erfüllung Ihrer Schulpflicht die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie wohnen.

§ 2

Schulbezirke

- (1) Für die in § 2 genannten Grundschulen werden die Schulbezirke I (Annaburg) und II (Prettin) gebildet.
- (2) Schulbezirk I (Annaburg) umfasst die Ortsteile:
 - Annaburg
 - Bethau
 - Groß Naundorf
 - Kolonie
 - Löben
 - Meuselko
 - Premsendorf
 - Purzien
- (3) Schulbezirk II (Prettin) umfasst die Ortsteile
 - Prettin
 - Axien
 - Hohndorf
 - Labrun
 - Lebien
 - Plossig
- (4) Die Schulbezirke sind grundsätzlich für alle Grundschülerinnen und Grundschüler verbindlich, die in der Stadt Annaburg mit Ihren Ortsteilen wohnen. Maßgeblich ist hierbei die hauptwohnsitzlich gemeldete Anschrift.

§ 3

Ausnahmen

Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- Ende der Lesefassung -